

Verordnung über das Sonderwaldreservat Joux de Laisse in der Gemeinde Val-de-Charmey

vom 07.12.2021

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: **721.3.29**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG);

gestützt auf das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG);

gestützt auf das Gesetz vom 2. März 1999 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSG);

gestützt auf die Dienstbarkeitsvereinbarung vom 10. September 2021 über das Sonderwaldreservat Joux de Laisse;

in Erwägung:

Der Wald entlang dem Rio de l'Essert, zwischen la Cierne, la Gissetta und Plan Paccot, auf dem Gebiet der Gemeinde Val-de-Charmey, ist aufgrund seiner Struktur, der vielen alten Bäume sowie der Präsenz einer besonders beachtenswerten Waldgesellschaft (Reitgras-Grauerlenwald) ökologisch besonders wertvoll.

Ziel ist in erster Linie, eine natürliche Entwicklung dieses Waldes zuzulassen.

Eine Dienstbarkeitsvereinbarung über die Dauer von 50 Jahren wurde zwischen der Waldeigentümerschaft, der Gemeinde und der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft unterzeichnet.

An seiner Sitzung vom 12. Januar 2021 hat der Staatsrat eine grundsätzlich positive Stellungnahme zur Bildung dieses Waldreservats abgegeben.

Auf Antrag der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft,

beschliesst:

I.

Art. 1

¹ Der Wald, der sich innerhalb des Perimeters des am 1. Februar 2021 vom Amt für Wald und Natur erstellten Plans im Massstab 1:3000 befindet (siehe Anhang 1), wird zum Waldreservat erklärt.

² Der Plan des Perimeters ist Bestandteil dieser Verordnung und kann beim Amt für Wald und Natur eingesehen werden.

³ Das Waldreservat bleibt für die Dauer von 50 Jahren bestehen.

⁴ Die Dienstbarkeitsvereinbarung vom 10. September 2021 zwischen der Waldeigentümerschaft, der Gemeinde und der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft wird genehmigt.

Art. 2

¹ Innerhalb des Reservats sind sämtliche waldbaulichen Eingriffe und die Erstellung von Bauten und Anlagen verboten.

² Folgende Eingriffe und Tätigkeiten sind jedoch weiterhin möglich:

- a) waldbauliche Massnahmen, welche die Biodiversität fördern; diese Eingriffe müssen vom Amt für Wald und Natur genehmigt werden;
- b) das Entfernen von Bäumen, die auf das benachbarte Landwirtschaftsgebiet oder auf Wege gefallen sind; diese Bäume werden im Waldreservat belassen;
- c) Eingriffe im Falle von Borkenkäferkalamitäten im Waldreservat, sofern dadurch benachbarte Wälder bedroht werden; solche Eingriffe müssen vom Amt für Wald und Natur angeordnet werden; gefällttes Holz wird am Bodenengelassen, nachdem es ausgeästet und allenfalls entrindet wurde;
- d) die Ausübung der Jagd, das Sammeln von Pilzen sowie das Wandern unter Vorbehalt der einschlägigen Gesetzgebung.

A1

Art. A1-1 ANHANG 1 – Sonderwaldreservat Joux de Laisse – Plan des Perimeters (Art. 1)¹ Plan des Perimeters:

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Diese Verordnung wird rückwirkend auf 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

Der Präsident: J.-F. STEIERT

Die Kanzlerin: D. GAGNAUX-MOREL